

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 18. Februar 2003

Nr. 2003/140

### **Einwohnergemeinde 2544 Bettlach: Genehmigung Grundwasserschutzzone für die Quellgebiete Allmend und Schweikersbrunnen der Wasserversorgung Bettlach**

---

#### **1. Ausgangslage**

Ursprünglich hatte die Einwohnergemeinde (EG) Bettlach eine Grundwasserschutzzone zum Schutz der drei Quellgebiete Allmend, Schweikersbrunnen und Schlangenbrunnen der Wasserversorgung Bettlach ausgeschieden. Das entsprechende Schutzzonenreglement und der dazugehörige Schutzzonenplan wurden vom 30. März 2000 bis 27. April 2000 öffentlich in der Gemeinde aufgelegt. Es sind zwei Einsprachen gegen die Zonen des Quellgebiets Schlangenbrunnen eingegangen. Als sich nach zwei Jahren zeigte, dass innert nützlicher Frist mit den Einsprechern keine Einigung gefunden werden kann, hat sich die EG Bettlach entschieden, das Verfahren für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone für die zwei Quellgebiete Allmend und Schweikersbrunnen von dem des Quellgebiets Schlangenbrunnen zu trennen. Das neu überarbeitete Schutzzonenreglement und der dazugehörige Schutzzonenplan für die Quellgebiete Allmend und Schweikersbrunnen wurden gemäss Art. 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG) sowie Art. 29, 31 und Anhang 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) erstellt bzw. dimensioniert.

#### **2. Erwägungen**

Die Quellgebiete Allmend und Schweikersbrunnen dienen der öffentlichen Wasserversorgung der EG Bettlach. Damit ist die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone nach Art. 20 GSchG gerechtfertigt.

Nachdem die zuständigen kantonalen Fachstellen die Schutzzonenakten erneut vorgeprüft haben, hat der Gemeinderat der EG Bettlach, anlässlich der Sitzung vom 24. September 2002, Beschluss Nr. 5469, das Schutzzonenreglement für die Quellgebiete Allmend und Schweikersbrunnen, mit dazugehörigem Schutzzonenplan genehmigt und für die öffentliche Auflage freigegeben. Die Schutzzonenakten wurden in der Zeit vom 3. Oktober 2002 bis 4. November 2002 öffentlich in der Gemeinde aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2002 wurden die Schutzzonenakten dem Regierungsrat des Kantons Solothurn zur Genehmigung vorgelegt.

Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann in einem kommunalen Nutzungsplan im Sinne von §§15 ff. PBG genehmigt werden.

### 3. **Beschluss**

3.1 Die kommunale Grundwasserschutzzone für die Quellgebiete Allmend und Schweikersbrunnen der Wasserversorgung Bettlach gemäss

„Schutzonenreglement für die Quellgebiete Allmend und Schweikersbrunnen der Wasserversorgung Bettlach“ vom 14. Januar 2000 (Stand 8.08.2002)

„Schutzonenplan Quellgebiete Allmend und Schweikersbrunnen“, 1:2000, Plan Nr. 9853/A vom 14. Januar 2000 (Stand 8.08.2002)

wird genehmigt.

3.2 Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch anzumerken. Von der Grundwasserschutzzone betroffen sind die auf dem Schutzonenplan aufgeführten Grundstücke GB Bettlach Nr. 303, 327, 328, 1383 und 1946.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

#### **Kostenrechnung Einwohnergemeinde Bettlach**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'000.--	(KA 431001/ 80052)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/ A45820)
	<u>Fr. 2'023.--</u>	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen	
Rechnungsstellung:	erfolgt durch das Amt für Umwelt	

**Verteiler (24, Versand durch das Amt für Umwelt)**

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Umwelt (4, Sch, CM, Pi, ad acta 0214.004.003 mit genehmigtem Schutzzonenreglement + -plan sowie Konfliktplan, N:\2\_Bo\21\_Gwg\214\004003RRB\_SZ)

Amt für Umwelt (Da mit genehmigtem Schutzzonenreglement + -plan, GASO Nr. 598229001 bis -004, 599229001 → ad acta 0214.004.003)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung (mit genehmigtem Schutzzonenreglement + -plan sowie Konfliktplan)

Kantonsforstamt (3, mit je 3 genehmigten Schutzzonenreglementen + -plänen sowie Konfliktplänen)

Kantonale Lebensmittelkontrolle

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft (mit genehmigtem Schutzzonenreglement + -plan sowie Konfliktplan)

Kantonspolizei

Einwohnergemeinde 2544 Bettlach (**lettre signature**) (5, mit je 5 genehmigten Schutzzonenreglementen + -plänen sowie Konfliktplänen), mit Rechnung

Bürgergemeinde 2544 Bettlach (mit genehmigtem Schutzzonenreglement + -plan sowie Konfliktplan)

Wanner AG, Dornacherstr. 29, 4501 Solothurn (mit genehmigtem Schutzzonenreglement und -plan)

Amt für Umwelt, Pi (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt):  
 “Einwohnergemeinde Bettlach: Genehmigung der Grundwasserschutzzone für die Quellgebiete Allmend und Schweikersbrunnen der Wasserversorgung Bettlach.“

Amt für Umwelt, Pi (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach, Grundbuchamt): mit genehmigtem Schutzzonenreglement und -plan, mit Bitte um Anmerkung im Grundbuch gemäss Art. 10 des Schutzzonenreglements und Ziffer 3.2 des vorliegenden Beschlusses.